

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE 2021/2026

der

medondo holding AG München, Deutschland

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nummer HRB 247508,
Geschäftsanschrift Tattenbachstraße 6, 80538 München,
(„**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

fällig am 1. März 2026

ISIN DE000A3H2085 - WKN A3H208

im Gesamtnennbetrag von ursprünglich insgesamt EUR 2.011.000,00 und eingeteilt in 2.011 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 von denen aufgrund von Wandlung insgesamt noch 1.551 Stück (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.551.000,00 existieren.

Die medondo holding AG fordert hiermit die Inhaber der zu der vorgenannten Unternehmensanleihe 2021/2026 („**Anleihe 2021/2026**“) gehörigen Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am **Mittwoch, den 08. Oktober 2025 um 0:00 Uhr** und

endend am **Freitag, den 10. Oktober 2025 um 24:00 Uhr**

gegenüber dem Notar Christoph Wagner
mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiter**“) auf.

Hinweis

Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021/2026, ISIN DE000A3H2085 („**Anleihe 2021/2026**“) der medondo holding AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Anleihe 2021/2026 („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 23. September 2025 auf der Internetseite der Emittentin (<https://holding.medondo.com/medondo/unternehmensschuldverschreibung/>) und seit dem 23. September 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

A. VORBEMERKUNGEN

Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und der Beschlussvorschläge

Die medondo holding AG hat im März 2021 eine Unternehmenswandelanleihe 2021/2024 (ISIN: DE000A3H2085) im Volumen von zuerst bis zu EUR 2.011.000,00 emittiert, welche sich aus einem öffentlichen Angebot und einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger zusammensetzte. Der Zinssatz betrug 4 Prozent pro Jahr. Die Wandelanleihe hatte eine Laufzeit von drei Jahren. Der Wandlungspreis betrug EUR 5,00 je Aktie. Bislang wurden 460 Schuldverschreibungen gewandelt, womit das verbleibende ausstehende Volumen EUR 1.551.000,00 beträgt. Durch die Kursentwicklung bis zum Zeitpunkt der ersten Prolongation im ersten Quartal 2024 war das Wandlungsrecht nicht attraktiv und wurde daher aus den Anleihebedingungen gestrichen. Im ersten Quartal 2024 wurde die Laufzeit der Anleihe um zwei Jahre bis zum 1. März 2026 verlängert und der Zinssatz für die verlängerte Laufzeit auf 6 % p.a. angehoben.

Die Liquiditätssituation der Emittentin ist weiterhin angespannt. Die Umsetzung der Entschuldungsstrategie erfordert zusätzliche finanzielle Mittel, die zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Anleihe noch nicht zur Verfügung stehen. Die medondo holding AG hat daher den Vertrieb intensiviert, um erstmals Umsätze aus dem aktuellen Geschäftsmodell zu generieren und so die finanzielle Basis zu stärken.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Anleihe 2021/2026 den folgenden Beschluss vor:

- a) Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2021/2026 um ein Jahr, also bis zum 1. März 2027.
- b) Erhöhung des Zinssatzes auf 7,5 % p.a. auf den Nennbetrag der Anleihe ab dem 1. März 2025, davon sind 1,5 % p.a. erstmals am 1. März 2026 fällig und sodann quartalsweise bis zur Endfälligkeit und 6 % p.a. davon sind endfällig zum Zeitpunkt der (neuen) Endfälligkeit der Anleihe.
- c) Pflicht der Anleihegläubiger zur Einbringung ihres Rückzahlungsanspruchs in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen nebst hierauf aufgelaufener endfälliger Zinsen in die Emittentin im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen Zeichnung von Aktien der Emittentin.

Diese Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Entschuldungsstrategie der Gesellschaft. Die angestrebte Verlängerung der Laufzeit und die Reduzierung des in Geld zu leistenden Zinssatzes sowie die weiteren Maßnahmen dienen der Entlastung der Liquidität und der Stärkung der Eigenkapitalbasis. Dies schafft eine stabile Grundlage für das operative Fortbestehen und die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens.

Im Rahmen von Vorgesprächen haben wesentliche Anleihegläubiger signalisiert, nach der Verlängerung der Anleihe ihre Forderungen im Wege einer noch zu beschließenden Sachkapitalerhöhung in Aktien der Gesellschaft einzubringen (Debt-to-Equity Swap). Nach aktuellem Stand betrifft dies rund 50 % des ausstehenden Anleihevolumens. Die Umsetzung dieses Debt-to-Equity Swaps steht unter dem Vorbehalt weiterer gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse sowie der tatsächlichen Teilnahme der betreffenden Gläubiger.

Die geplante Verlängerung der Restlaufzeit der Anleihe sowie die Verpflichtung der Anleihegläubiger bei Endfälligkeit Aktien zu zeichnen ist ein wesentlicher Schritt zur finanziellen Stabilisierung der medondo holding AG. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung für die Erhöhung des Investorenvertrauens und die zukünftige Kapitalaufnahme. Mit der konsequenten Fortsetzung des Sanierungskurses verfolgt die Gesellschaft das Ziel, die wirtschaftliche Basis nachhaltig zu stärken und die Voraussetzungen für weiteres Wachstum zu schaffen.

Die Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen der Anleihe 2021/2026 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 SchVG als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin

TOP: Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zur Anpassung des Zinssatzes und Verlängerung der Laufzeit sowie Pflicht zur Wandlung

Die medondo holding AG, vertreten durch den Vorstand, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Auf dem Deckblatt wird in der Bezeichnung der „Unternehmensanleihe 2021/2026“ die Zahl „2026“ durch „2027“ ersetzt.
- b) § 2.1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst

„2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. März 2021 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 4,0 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Ab dem 1. März 2024 beträgt der Zinssatz 6,0 % p.a. Ab dem 1. März 2025 beträgt der Zinssatz 7,5 % p.a., wobei 1,5 % p.a. erstmals am 1. März 2026 fällig sind und sodann jeweils quartalsweise nachträglich (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) bis zum Endfälligkeitstag der Anleihe (wie unter § 3.1 definiert) gezahlt werden, während 6,0 % p.a. erst und ausschließlich am Endfälligkeitstag fällig werden. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“

- c) § 2.2 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Verzug. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem zuletzt gemäß § 2.1 geltenden Zinssatz verzinst.“

- d) § 3.1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„3.1 Endfälligkeit. Endfälligkeitstag ist der 1. März 2027 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.“

- e) Die Anleihebedingungen werden um folgenden § 6 ergänzt:

„§ 6 Pflicht zur Einbringung

Sofern die Emittentin bis zur Endfälligkeit der Anleihe die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 oder einem künftigen genehmigten Kapital oder durch Beschluss der Hauptversammlung beschließt zur Erhöhung des Grundkapitals in Höhe des ausstehenden Rückzahlungsbetrages nebst aufgelaufenen Zinsen (auf den nächsten ganzen Euro-Betrag abgerundet) unter Ausgabe einer Zahl von neuen auf den Inhaber lautenden Aktien mit einem rechnerischen Nominalbetrag von EUR 1,00 je Aktie und Gewinnberechtigung ab dem Jahr, in dem die Sachkapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird, die dem Erhöhungsbetrag des Grundkapitals entspricht zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie und unter Zulassung der Anleihegläubiger zur Zeichnung dieser Sachkapitalerhöhung gegen Sacheinlage des Anspruchs auf Rückzahlung der ausstehenden Rückzahlungsforderung

nebst aufgelaufenen endfälligen Zinsen, sind die Anleihegläubiger verpflichtet, auf Aufforderung der Emittentin diese Sachkapitalerhöhung in Höhe ihrer jeweiligen Forderungen zu zeichnen und ihre offene Forderung nebst aufgelaufenen Zinsen als Sacheinlage in die Emittentin einzubringen durch Abtretung des Anspruchs auf Rückzahlung des offenen Darlehensbetrag und Auszahlung der offenen Zinsen.

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 15.1 Satz 1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („**SchVG**“)) auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen (§ 15.1 Satz 2 der Anleihebedingungen).
2. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden laut § 15.2 Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas Anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft (§ 15.2 Satz 2 der Anleihebedingungen).
3. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
4. Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger beschlussfähig sind und einem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiter**“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Mittwoch, den 08. Oktober 2025 um 0:00 Uhr bis Freitag, den 10. Oktober 2025, um 24:00 Uhr („**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D.3 aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „**medondo holding AG Unternehmensanleihe 2021/2026**“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an medondo@heuking.de
(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- eine Vollmacht wie nachstehend unter **F** beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
- 4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der medondo holding AG in der Rubrik „**Investor Relations – Schuldverschreibung 2021/2026**“ (<https://holding.medondo.com/medondo/schuldverschreibung/>) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.
- 5. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.
- 6. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2021/2026 berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.
2. Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle gesendet werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen. Clearing System im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem besonderen Nachweis (dies kann auch in einem Dokument verbunden werden) muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der medondo Holding AG unter <https://holding.medondo.com/medondo/schuldverschreibung/> abgerufen werden.

3. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
4. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.
5. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Versammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der medondo Holding AG in der Rubrik in der Rubrik „**Investor Relations – Schuldverschreibung 2021/2026**“ (holding.medondo.com/medondo/schuldverschreibung/) abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die Abstimmung.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den besonderen Nachweis erforderlich.

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der medondo holding AG in der Rubrik „**Investor Relations – Schuldverschreibung 2021/2026**“ (holding.medondo.com/medondo/schuldverschreibung/) veröffentlicht werden können.
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2021/2026 erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.

3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

medondo Holding AG
- **Emittentin** -
Tattenbachstraße 6
80538 München
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 89 9974290 - 47
oder per E-Mail an medondo@heuking.de

oder

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „**medondo holding AG Unternehmensanleihe 2021/2026**“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an medondo@heuking.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

Auch der von der medondo holding AG mit Sitz in Berlin, Deutschland, beauftragte Notar Christoph Wagner fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe der medondo holding AG zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Mittwoch den **08. Oktober 2025** um 0:00 Uhr bis Freitag, den 10. Oktober **2025** um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer B der Aufforderung zur Stimmabgabe von der medondo holding AG unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die medondo holding AG einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwicklung dieser Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die medondo holding AG verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden Herrn Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin und ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wir speichern diese Daten so lange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung (z.B. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Ihre Rechte als Betroffene inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde)

verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung unter
<https://holding.medondo.com/datenschutzerklaerung/>.

München, im 23. September 2025

medondo holding AG

Berlin, im 23. September 2025

Notar Christoph Wagner